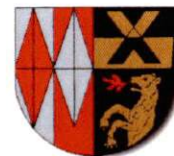


Verwaltungsgemeinschaft Mainburg

- GEMEINDE ELSENDORF -



## **Bekanntmachung**

**über die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB  
und § 4 Abs. 2 BauGB**

**zur Änderung des Bebauungsplanes „Mitterstetten Nord“  
mit Deckblatt 02**

Die Änderung betrifft die Grundstücke Fl.-Nr. 12, 83/3, 83/4 und 83/5, Gemarkung Mitterstetten. Das Gebiet soll als "Dorfgebiet" (MD) genutzt werden.

Der Gemeinderat Elsendorf hat in der öffentlichen Sitzung vom 12.03.2019 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes „Mitterstetten Nord“ beschlossen.  
Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 wird abgesehen.


Ein Planentwurf ist vom Ing.-Büro KomPlan, Leukstraße 3, 84028 Landshut, ausgearbeitet worden. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung vom 12.03.2019 liegt in der Zeit vom

**03. 04. 2019 bis zum 03. 05. 2019**

in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg in der Regensburger Str. 1, 84048 Mainburg, Zimmer Nr. 4, öffentlich aus.  
Außerdem sind die Planunterlagen im Internet unter [www.elsendorf.de](http://www.elsendorf.de) während des Auslegungszeitraumes einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mainburg, den 25.03.2019  
GEMEINDE ELSENDORF

  
Huber  
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch:  
Anschlag am 25.03.2019  
Abgenommen am 06.04.2019